

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 32

Artikel: Schweizer. Sachenrecht [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elektrische und elektrochemische Rundschau.

Elektrische Birseebahn. Es ist nun sicher, daß die Birseebahn gebaut wird. Sie geht von Arlesheim über Münchenstein nach Basel. Das Unternehmen ist finanziert, auch der Vertrag mit Basel, wonach die elektrische Bahn mit der Basler Straßenbahn korrespondieren wird, ist im Entwurf fertig und harret nur noch der Genehmigung der Basler Behörden.

Das Elektrizitätswerk am Löntsch (Glarus) hat einen bedeutenden Schritt vorwärts gemacht. Am 26. Oktober hielt das Initiativkomitee eine Sitzung. Der geschäftsführende Ausschuss war im Falle, das von der Gesellschaft „Motor“ in Baden ausgearbeitete Projekt für eine am Löntsch zu erstellende Centrale vorzulegen. Dasselbe scheint nach jeder Hinsicht lebensfähig zu sein, erfüllt es doch zwei Hauptbedingungen. Es trägt Rechnung den Establishementen, die bereits am Löntsch bestehen und zwar in einer Weise, daß dieselben durch den Betrieb des neuen Werkes durchaus nicht beeinträchtigt werden, es ist so angelegt, daß man es im Laufe der Zeit so erweitern kann, bis alle vorhandenen Wasserkräfte nutzbringend verwertet sind. Der vollständige Ausbau, der in Aussicht genommen ist, bringt bei einer maximalen Wassermenge von 3000 Sekundenliter eine Nettokraft an der Turbinenwelle von 7000 PS. Als Dynamomaschinen sollen zur Verwendung kommen Dreiphasen-Wechselstrom-Generatoren, System Brown, Boveri & Co. von 8000 Volt Spannung. Da im Winter der natürliche Abfluß des Rönthalersees oft längere Zeit sehr klein ist, ja manchmal sich auf Null reduziert, so dient schon jetzt den betr. Establishementen ein unterirdischer Abzugstollen, der auch in Zukunft während 12 1/2 Stunden Arbeitszeit denselben in der Sekunde im Minimum 1300 Liter Wasser zuführt. Da nun das neu zu erstellende Werk Nacht- und Tagesbetrieb haben wird, so ist ein Regulierweiherr in Aussicht genommen mit 25,000,000 Liter Inhalt, für welchen bereits ein sehr günstiger Platz gefunden wurde. Die Kosten des ersten Ausbaus (3 Turbinen) mit Inbegriff der Fernleitungen innerhalb und außerhalb des Kantons betragen im Voranschlag 3,095,000 Franken. Der zweite Ausbau (sechs Turbinen) wird erstellt, sobald sich das Bedürfnis hierfür zeigt. Um auch beim niedrigsten Wasserstande die erforderliche Wassermenge für sechs Turbinen zu erhalten, würde man am See beim Kanaleinschnitt eine Pumpstation errichten mit 2 Centrifugalpumpen, System Escher Wyß & Co., von denen jede im Stande wäre, in der Sekunde 1500 Liter Wasser aus dem See 6 m hoch zu heben und so zum Abfließen zu zwingen. Die Pumpen selbst würden durch zwei Elektromotoren in Bewegung gesetzt. Das so projektierte vollständige Werk käme auf 4,260,000 Fr. zu stehen. Das Initiativkomitee hat dasselbe acceptiert und behält sich einzig vor, im Laufe der Zeit allfällig notwendig erscheinende Abänderungen zu treffen. (N. B. B.)

Elektrische Beleuchtung Waldkirch (St. Gallen). Die Herren Staub und Bischof, welche Mühle und Wasserkraft im Laisten-Gottshaus gekauft haben, denken daran, das Dorf Waldkirch mit elektrischem Licht zu versehen. Bereits fand eine öffentliche Besprechung der Angelegenheit statt.

Elektrische Anlage in St. Zimmer. In St. Zimmer wird gegenwärtig eine elektrische Anlage von außerordentlich Größe eingerichtet. Es wird dort eine Maschine neuesten Systems von 1500 PS in Anwendung gebracht werden.

Elektrische Bahn Neapel-Vesuv. Die Arbeiten zur Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen dem Tramwaynetz der Stadt Neapel und der Cook'schen Seilbahn auf den Vesuv sind begonnen worden. Diese Verbindungsbahn beginnt in Pugliano und führt auf eigenem Trace am Observatorium vorbei zum untern Endpunkt der Seilbahn. Die ganze Länge beträgt 7,5 km, davon sind ca. 1,85 km (ungefähr in der Mitte der ganzen Strecke liegend) mit Zahnstange versehen, da auf diesem Teilstück Steigungen bis zu 250 pro Mille vorkommen. Auf den übrigen Strecken beträgt die Maximalsteigung 80 pro Mille. Am unteren Ende der Zahnstangenstrecke wird eine Centralstation erstellt, welche mit Gasmotoren, Dynamomaschinen und einer Pufferbatterie ausgerüstet wird.

Für den Personentransport sind zweiachsige, leichte Sommerwagen mit 30 Plätzen vorgesehen, welche auf den Abhängerstrecken mit eigenen Motoren fahren, auf der Seilrampe dagegen von einer Zahnradlokomotive gestossen werden. Die Anlage ist so berechnet, daß von jedem Endpunkt aus alle 17 Minuten ein Wagen abfahren kann. Vorläufig wird man sich jedoch auf den 35 Minuten-Betrieb beschränken, respektive die Abfahrten nach dem jeweiligen Bedürfnis einrichten. Die Fahrzeit beträgt 50 Minuten. Konzessionsinhaber ist die Firma Thos. Cook & Sons, welche auf eigene Rechnung die ganze Bahnanlage erstellt. Das Projekt wurde studiert von Ingenieur Strub in Glarens. Die gesamte elektrische Ausrüstung der Centralstation und des Rollmaterials, sowie die Ausführung der Kontakt- und Speiseleitungen ist der Firma A.-G. Brown, Boveri & Cie. in Baden übertragen worden. Die Gasmotorenanlage und der mechanische Teil der Lokomotiven wird von der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur ausgeführt.

Schweizer. Sachenrecht.

(Schluß.)

Hat ein Eigentümer von seinem Grundstück keinen genügenden Zugang zu einer öffentlichen Straße, so kann er beanspruchen, daß ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen. Der Anspruch richtet sich in erster Linie gegen den Nachbar, dem die Gewährung des Notweges wegen der früheren Eigentums- und Wegverhältnisse am ehesten zugemutet werden darf, und im weiteren gegen denjenigen, für den der Notweg am wenigsten schädlich ist. Bei der Feststellung des Notweges ist auf die beidseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen.

Den Kantonen bleibt es vorbehalten, über die Befugnis, das nachbarliche Grundstück zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen und Bauten zu betreten, sowie über das Streck- oder Tretrecht, den Tränkweg, Winterweg, Brackweg, Holzlaß, Reistweg u. dergl. nähere Vorschriften aufzustellen.

Alle Wege von bleibendem Bestand sind in das Grundbuch einzutragen. Wegrechte, die das Gesetz unmittelbar verleiht, bestehen ohne Eintragung zu Recht.

Die Kosten der Einfriedigung seines Grundstückes trägt der Eigentümer, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Miteigentum an Grenzvorrückungen. In Bezug auf die Pflicht zur Einfriedigung bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

An die Kosten der Vorrichtungen zur Ausübung der nachbarrechtlichen Befugnisse haben die Grundeigentümer im Verhältnis ihres Interesses beizutragen.

Der Grundeigentümer kann jedermann den Zutritt zu seinem Eigentum verwehren. Zulassen hat er das

Betreten von offenem Wald und Weideland in ortsüblichem Umfang.

Werden Sachen durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt oder zufällige Ereignisse auf ein fremdes Grundstück gebracht, oder geratene Tiere, wie Groß- und Kleinvieh, Geflügel, Fische und Bienenschwärme, auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer deren Auffuchung und Wegbringung zu gestatten. Für den hieraus entstehenden Schaden kann er Ersatz verlangen. Vorbehalten bleiben die Beschränkungen, denen nach kantonalem Recht die Verfolgung von Tieren unterstellt ist und die besonderen Vorschriften über den Eigentumsverkehr.

Den besondern Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich betreffend die Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und Straßenwesen, die Zusammenlegung der Güter und den Rechtsweg.

Quellen sind Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden. Das Recht auf Wasser und Wasserkraft an Quellen auf fremden Boden wird als Dienstbarkeit durch Eintragung in das Grundbuch begründet. Das Grundwasser wird den Quellen gleichgestellt.

Die kantonale Gesetzgebung kann die Ableitung von Quellen von einer amtlichen Bewilligung abhängig machen. Die Bewilligung darf jedoch nur versagt werden, wenn die geplante Ableitung für das allgemeine Wohl nachteilig wäre.

Werden Quellen und Brunnen, die bereits in erheblicher Weise benutzt oder zum Zwecke der Verwertung gefasst worden sind, durch Bauten, Anlagen oder Verletzungen anderer Art abgegraben oder verunreinigt, so kann dafür Schadenersatz verlangt werden. Werden Quellen und Brunnen, die für die Bewirtschaftung oder Bewohnung eines Grundstückes unentbehrlich sind, abgegraben oder verunreinigt, so kann, soweit möglich, die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden. Ist der Schaden weder absichtlich noch fahrlässig zugefügt worden, so bestimmt der Richter nach seinem Ermessen, ob und in welchem Umfang Ersatz zu leisten ist.

Sind Quellen verschiedener Eigentümer Ausfluß eines gemeinsamen Sammelgebietes, so daß sie zusammen eine Gruppe bilden, so ist jeder Eigentümer zur ordnungsgemäßen Fassung und Ableitung seiner Quelle auch dann befugt, wenn dadurch die Stärke der andern beeinträchtigt wird. Zum Ersatz des den andern entzogenen Wassers ist er nur insoweit verpflichtet, als seine Quelle durch die neuen Vorrichtungen verstärkt worden ist. Jeder Eigentümer kann verlangen, daß die Quellen gemeinschaftlich gefasst und den Berechtigten im Verhältnis der bisherigen Quellenstärke zugeleitet werden.

Dem kantonalen Rechte bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Quellen, Brunnen und Bäche, die sich im Privateigentum befinden, auch von den Nachbarn und andern Personen zum Wasserholen, Tränken u. dergl. benutzt werden dürfen.

Entbehrt ein Grundstück des notwendigen Wassers, und läßt sich dieses ohne ganz unverhältnismäßige Mühe und Kosten nicht von anderswo herleiten, so kann der Eigentümer von dem Nachbarn, der ohne eigene Not ihm solches abzugeben vermag, gegen volle Entschädigung die Abtretung eines Anteils an Brunnen oder Quelle verlangen. Bei der Festsetzung des Notbrunnens ist auf die beiderseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen.

Sind Quellen, Brunnen oder Bäche ihrem Eigentümer von gar keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit von nur ganz geringem Nutzen, so kann

jedermann, der sich darüber ausweist, daß er sie zu wirtschaftlich weit höheren Interessen verwenden werde, vom Eigentümer gegen volle Entschädigung deren Ueberlassung beanspruchen. Trinkwasserbereitungen haben vor andern Unternehmungen den Vorzug."

Es wäre von Interesse, aus Baumeister- und Landwirtschaftsmeinungen zu hören, wie diese Bestimmungen aufgenommen werden und ob man damit allgemein einverstanden ist. Sehr willkommen wären namentlich Einwendungen von Sachkennern, die im einen oder andern Falle eine abweichende Meinung haben und ihre Gründe öffentlich bekannt zu geben bereit sind. — Es ist jetzt der nützliche Moment, seine Stimme zu erheben und offen und frei seine Meinung zu sagen. Man hat seiner Zeit bezüglich einiger Punkte des Obligationenrechts, die hinterdreingegriffen wurden, versäumt, rechtzeitig Kritik zu üben. Hat aber einmal ein solches Werk Gesetzeskraft erlangt, dann ist's zu spät.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Schreiner-, Glaser- und Schlosserarbeiten zum Kranken-Asyl Ober-Wynen- und Seethal (Architekt R. Ammann-Strachl in Aarau) wurden übertragen an Arnold Merz, Schreinermeister, Menziken, Wilhelm u. Co., mech. Schreinerei, Safenwyl, Ackermann, mechanische Schreinerei, Küttigen, Kistling, Fensterfabrik, Horgen, H. Bär, mech. Glaseri, Benzburg, Büssler u. Sohn, mech. Glaseri, Rohr, R. Wär, Glasermeister, Menziken, G. Peter, Mechaniker, Menziken, G. Witz, Mechaniker, Menziken, G. Sager, Schlossermeister, Menziken.

Armenabankanstalt Rheinfelden. Die Erd-, Maurer- und Kunststeinarbeiten an Julius Heß, Baumeister in Rheinfelden; die Granitarbeiten an die Genossenschaft Schweiz. Granitsteinbruch-Bestzer in Zürich III; die Zimmermannsarbeiten an F. Martens, Zimmermeister in Rheinfelden; die L-Trägerlieferung an Gebr. Kistling in Basel.

Erstellung eines eisernen Treppengeländers im Schulhause Holzhausen (Thurgau) an Jak. Büssler, Schlosser, Märwil.

Wasserversorgung Rohr (Aargau). Sämtliche Arbeiten an A. Rohrer, Ingenieur, Winterthur.

Brunnenleitung für die Käseereigesellschaft Engenschwil b. Goshau (St. Gallen). Die Lieferung von 1400 Meter eiserner Röhren an Knechtli u. Cie. in Zürich.

Wasserversorgung Steg-Schmittbach, Gemeinde Fischenthal. Sämtliche Arbeiten an U. Böhler, Zürich.

Die Erstellung eines Betonkanals bei der Baarburg an Schärer und Rossaro in Horgen.

Erstellung einer Wasserleitung in Duvin (Graubünden). Grabarbeiten an Della Morte Michele; Lieferung der Gußröhren und Erstellung der Leitung an Schlosser Jos. Albin in Flanz.

Neubau eines Pfarrhauses in Meierhof-Oberlagen (Graubünden). Der ganze Bau, fix und fertig erstellt, an J. G. Wpagaus in Laaz. Spitalbaute Flin-Bergell. Sämtliche Grabarbeiten an Somajni & Comp., Spino, Bergell.

Die Erweiterungsbauten des Neuen Stahlbades St. Moritz für circa 140 Betten wurden nebst sämtlichen Installationen an Baumeister Heimr. Koch in St. Moritz zur Ausführung vergeben. Ein Teil dieser Bauten wird gegenwärtig schon unter Dach gebracht, um für die nächste Saison betriebsfähig zu sein.

Bau einer Scherme und Sülte in der Kuchalp „Zi Bot“, Gemeinde Bonaduz (Graubünden). Maurerarbeit an J. Beduzzi, Maurermeister, Thusb; sämtliche Holzarbeit an Christof Sievi, Zimmermeister, Bonaduz.

Verschiedenes.

Bernisches Kunstgewerbe im Bundeshaus. Man weiß, daß dem Architekten des Bundeshauses, Herrn Prof. Auer, das Verdienst zukommt, zur Ausschmückung des Innern Kunst und Kunstgewerbe in weiterem Maße herbeigezogen zu haben, als es wohl im Plan vorgesehen war. Die ganze Schweiz hatte Teil an dieser Aufgabe. Immerhin bringen es die Verhältnisse mit sich, daß bernische Firmen in verhältnismäßig größerer Zahl berücksichtigt wurden. Wenn auch vielleicht nicht alle Branchen, die in Frage kommen konnten, vertreten sind, so ist doch die starke Berücksichtigung des Berner Kunstgewerbes in hohem Maße zu begrüßen; denn der Aufgaben, welche diesem sonst gestellt werden, sind sehr wenige.